

Gültig ab 13. März 2025

I Reglement Schulweg und Schülertransport

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| 1. | Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 1.1 | Verantwortung für den Schulweg | 3 |
| 2. | Organisatorische Grundlagen | 3 |
| 2.1 | Ausführung | 3 |
| 2.2 | Sammelplätze | 3 |
| 3. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 3.1 | Anrecht auf Schulbusfahrten | 3 |
| 3.2 | Länge und Art des Schulweges | 3 |
| 3.3 | Gefährlichkeit des Schulweges | 4 |
| 4. | Bewilligte Transporte | 4 |
| 5. | Besonderheiten | 4 |
| 6. | Instanzen / Organisation | 4 |
| 6.1 | Organisation der Fahrten | 4 |
| 6.2 | Bewilligung | 5 |
| 7. | Schulbus- und Sicherheitsregeln | 5 |
| 8. | Sanktionen | 6 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 6 |

Anhang 6

Anhang

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Verantwortung für den Schulweg

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulbehörde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV 412.101, §8 Abs. 3).

Das Volksschulgesetz regelt den Schulweg für die Sonderschulung, wobei die Gemeinde die Kosten für den Schulweg trägt (VSG 412.100, §64).

2. Organisatorische Grundlagen

2.1 Ausführung

Die Schülertransporte werden im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch private Unternehmen ausgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert.

2.2 Sammelpplätze

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Haltestellen oder Sammelpplätzen pro Quartier in den Schulbus ein oder aus. Die Busrouten werden durch die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen festgelegt.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Anrecht auf Schulbusfahrten

Ein Anrecht auf Schulbusfahrten gemäss den unten aufgeführten Kriterien haben Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der 1.-3. Klassen. Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sowie der Sekundarstufe haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte innerhalb der Gemeinde Horgen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe mit Wohnort Hirzel können den Betrag für das Jahresabonnement der öffentlichen Verkehrsbetriebe bei der Schulverwaltung zurückfordern.

3.2 Länge und Art des Schulweges

Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können.

Die Zumutbarkeit des Schulwegs bestimmt sich nach seiner Länge, der zu überwindenden Höhendifferenz, der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und nach Konstitution des betroffenen Kindes. Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, welche gesamthaft zu beurteilen sind.

Als zumutbar gelten gemäss Rechtsprechung die folgenden Richtwerte für den Schulweg (= Fussweg von Wohnadresse zur Schule):

- Kindergarten: bis 30 Minuten bzw. bis zu 1.4 km
- Unterstufe: bis 40 Minuten bzw. bis zu 2 km
- Mittelstufe: bis 45 Minuten bzw. bis zu 3 km
- Oberstufe: bis 45 Minuten bzw. bis zu 5 km

Dabei geht die Rechtsprechung von zumutbaren Höhenunterschieden zwischen 50 und 200 m aus.

3.3 Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit richtet sich hingegen nicht nach subjektivem Empfinden, sondern erfolgt möglichst objektiv, anhand von gemäss Rechtsprechung anerkannten Indizien. Dabei können beispielsweise als gefährlich gelten: Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Strecken durch einsame Waldstücke. Es gilt der Grundsatz: Der Schulweg muss nicht ungefährlich sein, sondern die vorhandenen Gefahren müssen von den Schülerinnen und Schülern bewältigt werden können und zumutbar sein.

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und daraus entwickelten anerkannten Richtwerten. Die Berücksichtigung der jeweils individuellen Situation kann es unter Umständen erfordern, von diesen Richtwerten abzuweichen.

4. Bewilligte Transporte

Bewilligte Transporte aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges sind im Anhang aufgeführt.

5. Besonderheiten

Über weitere bewilligte Transporte, die sich im Rahmen des Zuteilungsverfahrens ergeben, werden die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten informiert.

Besucht ein Kind auf Gesuch der Eltern nicht das nächstgelegene Schulhaus oder den nächstgelegenen Kindergarten, besteht kein Anspruch auf Transport auf Kosten der Schule Horgen.

6. Instanzen / Organisation

6.1 Organisation der Fahrten

Die Schulverwaltung teilt dem Schulbusunternehmen schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres mit, welche Kinder gefahren werden müssen.

Die Schulverwaltung legt in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu. Die Organisation der Transporte erfolgt durch das Schulbusunternehmen in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.

Während den Sommerferien wird der Fahrplan durch die Transport-Unternehmung erstellt und der Schulverwaltung zur Genehmigung eingereicht.

6.2 Bewilligung

Alle Schulbus-Transporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbus-Reglements und des bewilligten Budgets durch die Schulverwaltung abschliessend bewilligt. Die Schulverwaltung informiert die Eltern und die Lehrpersonen.

Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch. Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt durch die Schulpflege.

7. Schulbus- und Sicherheitsregeln

Um einen reibungslosen Schulbus-Transport zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Das Kind steigt an den von der Schule vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.
2. Es muss zur vereinbarten Zeit (5 Minuten vor Abfahrt) am Sammelplatz bereitstehen.
3. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Die Schulbusfahrerin bzw. der Schulbusfahrer kontaktiert die Eltern und Erziehungsberechtigten telefonisch, wenn das Kind nicht zur vereinbarten Abfahrtszeit Richtung Schule eingetroffen ist.
4. Die Erziehungsberechtigten informieren das Transportunternehmen mindestens 30 Min. vor Abfahrt des Schulbusses per Schulkommunikationsplattform, wenn das Kind, z.B. bei Krankheit, Jokertagen oder aus anderen Gründen den Schulbus nicht benutzen kann.
5. Schulausfälle oder spezielle Programme (Exkursionen, Weiterbildungen, Projektwochen, Klassenlager, Stundenplanänderungen) werden dem Transportunternehmen von den Schulleitungen frühzeitig gemeldet.
6. Die Eltern und Erziehungsberechtigten informieren die Schulverwaltung, wenn sie das Kind definitiv vom Schulbustransport abmelden möchten.
7. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg verantwortlich, bis das Kind am vereinbarten Ort in den Schulbus steigt. Gleiches gilt für den Heimweg, sobald das Kind den Schulbus verlässt. Die Eltern nehmen die Kinder in die Pflicht, dass diese nach der Schule pünktlich den Schulbus besteigen. Wenn die Schulglocke läutet, lassen die Lehrpersonen die Kinder, welche den Schulbus benützen müssen, pünktlich gehen und weisen sie, falls nötig, darauf hin, dass der Schulbus wartet.
8. Das Benützen von Mobiltelefonen oder Smartphones ist im Schulbus verboten.
9. Das Kind muss sich im Schulbus hinsetzen und angurten. Kindergartenkinder werden im richtigen Anlegen des Sicherheitsgurtes geschult und unterstützt.
10. Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten dürfen keine unverpackten Lebensmittel mitgeben.
11. Das Kind folgt den Anweisungen des Schulbuspersonals. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration der Schulbusfahrerinnen und -fahrer sowie die Sicherheit der Kinder.

12. Sperrige Gegenstände, wie z. B. Schlitten, Kickboards, Skateboards etc. dürfen nicht im Schulbus mitgeführt werden.

8. Sanktionen

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/-in an die Eltern (mit Information an die Schulverwaltung)
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch Entscheid Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)

9. Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 8. Juni 2023 genehmigt und tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen und Bestimmungen der Schule Horgen betreffend Schulwege und Transportkosten.

²Das revidierte Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 55 – 2024/25 vom 13. März 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Schulpflege Horgen

Marco Sohm
Präsidentin

Sigi Müller
Abteilungsleiterin

Anhang